



23. und 24. Stunde

im neuen Dienstrecht (pd)

- 📌 Für eine Lehrperson im pädagogischen Dienst beträgt die Unterrichtsverpflichtung 24 Stunden. Davon sind 22 Stunden Unterrichtserteilung (VBG § 40a Abs.2) zu erbringen. Im Gesamtausmaß von **zwei** Wochenstunden (72 Stunden pro Schuljahr) sind zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Diese Stunden **dürfen nicht** für Unterricht, Betreuung, Beaufsichtigung oder administrative Leitertätigkeiten verwendet werden!
- 📌 Wie sind die **23. und 24. Stunde** im neuen Dienstrecht (pd) zu verwenden?
- 📌 Je **eine Stunde** wird derzeit für folgende Tätigkeiten angerechnet:
 - Klassenführung ([§ 54 SchUG](#))
 - Mentor*in ([§ 39a VBG](#))
 - Verwaltung von Lehrmittelsammlungen ([§ 52 SchUG](#))
 - Schulentwicklungsarbeit (QMS)
 - Fachkoordination an Musik- und Sportmittelschulen: max. 1 Koordinator*in pro Schwerpunkt
 - Fachkoordination an Mittelschulen: max. 3 Koordinator*innen pro Schulstandort ([§ 54a SchUG](#))

Wenn einer Lehrperson aus der oben genannten Gruppe zwei Aufgaben übertragen wurden, müssen keine weiteren Aufgaben der qualifizierten Beratungstätigkeit erbracht werden. Bei einer Aufgabe müssen noch 36 Stunden Beratungstätigkeit erbracht werden. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen **72 Stunden pro Schuljahr** mit Aufgaben der Beratungstätigkeit abgedeckt werden.

Bei einer 50% Anstellung reduziert sich die Zahl auf 36 Stunden.

- 📌 Die **qualifizierte Beratungstätigkeit** beinhaltet folgende Aufgaben:
 - Gruppenbezogene Beratung und Lernbegleitung als Angebot für Schüler*innen in Kleingruppen (kein Förderunterricht, unverbindliche Übungen etc.): z.B.: Lesetraining, Dyskalkulietraining, DaZ-Förderung, „Lernen lernen“, individuelle Lernbegleitung, Begabtenförderung, . . .
 - Lehrer*innen stehen Schüler*innen der Schule als Ansprechperson für persönliche, vertrauliche Gespräche zur Verfügung.
 - Vertiefte Beratung von Erziehungsberechtigten außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und Sprechstage.
- 📌 Diese Sprechstunde ist als Angebot den Schüler*innen und Erziehungsberechtigten bekanntzugeben (Stundenplan oder Elternbrief).
- 📌 Sind nicht genutzte Beratungsstunden nachzubringen bzw. bei Absenz zu supplieren? Nein, ein Erlass des Ministeriums verneint diese Fragen eindeutig.
- 📌 Wann dürfen Schüler*innen in die Beratung gehen? Der Pflicht- und Förderunterricht darf durch die Beratung nicht tangiert werden.



Willi Witzemann
Vors. im Zentralausschuss
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Mitglied im ZA
0699 11305017

alex.frick@gmx.at